

FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „PARKSTADT“

SATZUNG

Die Stadt Donauwörth erlässt gemäß § 142 Abs. 3 BauGB* folgende Satzung:

*Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

In der gesamten Parkstadt (Gemarkung Donauwörth) liegen gemäß den durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche, bautechnische, verkehrstechnische, funktionale und gestalterische Mängel vor.

Das untersuchte Gebiet hat eine Größe von ca. 118 ha; es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit der Kennzeichnung „*Parkstadt*“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die sich innerhalb des - im Lageplan (Maßstab 1/7500) dargestellten - Umgriffs befinden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Als Verfahrensart wird das „vereinfachte Sanierungsverfahren“ nach § 142 Abs. 4 gewählt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) ist ausgeschlossen.

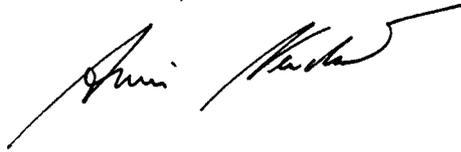
§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth rechtsverbindlich.

Donauwörth, 17. Februar 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Armin Neudert', with a long horizontal flourish extending to the right.

Armin Neudert
Oberbürgermeister